

Allgemeine Geschäftsbedingungen

S.E.N. Spezialdruckerei und Etikettenfabrik Neumünster GmbH

1. Geltungsbereich

Für alle uns erteilten Aufträge, auch Folgeaufträge, gelten ausschließlich diese allgemeinen Bedingungen, auch wenn der Auftrag des Kunden abweichende Bedingungen enthält. Solchen Bedingungen, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie uns zugehen, wird ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind freibleibend. Etwa mit dem Angebot übergebene Unterlagen wie Datenblätter, Prospekte, Abbildungen etc. enthalten nur annähernde Angaben und Beschreibungen. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder mangels besonderer Bestätigung die Lieferung ausgeführt haben. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen müssen, insbesondere bei Sonderanfertigungen, vorbehalten bleiben. Beschreibungen der von uns gelieferten Waren sind nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Zusicherung von Eigenschaften muss ausdrücklich erfolgen, sie bedarf der Schriftform. Geringfügig, insbesondere handelsübliche Abweichungen in Qualität, Farbe, Design, Ausrüstung und Verarbeitung berühren die vertragsmäßige Beschaffenheit der Ware nicht.

Die S.E.N. Spezialdruckerei und Etikettenfabrik Neumünster GmbH sichert termingerechte Lieferungen nur dann zu, wenn sie ihrerseits termingerecht vom Materiallieferanten beliefert wurde. Abweichungen unserer Auftragsbestätigung zur Kundenbestellung müssen innerhalb eines Tages schriftlich angezeigt werden, ansonsten gilt unsere Auftragsbestätigung als angenommen.

3. Preise und Zahlung

Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich Versandkosten, Verpackung und Versicherung sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Aufträgen, deren Durchführung einen Zeitraum von einem Jahr übersteigt, behalten wir uns eine Anpassung des Preises an veränderte Umstände vor. Auf Wunsch des Kunden nach unserer Auftragsbestätigung durchgeführte Änderungen, insbesondere bei Sonderanfertigungen, berechnen wir gesondert. Zahlungen sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung spätestens innerhalb von 10 Tagen, jeweils ab Rechnungsdatum, zu bewirken. Sie gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können und werden jeweils auf die älteste fällige Schuld verrechnet. Bei Zahlungszielüberschreitung berechnen wir, vorbehaltlich weiterer Rechte, den üblichen Bankzinssatz.

Bei Zahlungseinstellung, sowie bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferanten bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind unzulässig.

Dies gilt nicht für Leistungsverweigerungsrechte aus demselben Vertragsverhältnis.

Bei Zahlungsrückstand des Kunden oder wesentlicher Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit werden sofort alle Forderungen, auch im Falle einer Stundung, zur Zahlung fällig. Ferner sind wir in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder nach angemessener Nachfrist von allen bestehenden Abschlüssen zurückzutreten. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem Auftrag zurück, kann der Auftragnehmer mindestens 10 % des Auftragswertes, für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

4. Lieferung und Gefahrübergang

Die Angabe einer Lieferzeit ist unverbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist ist nur vereinbart, wenn sie von uns schriftlich als solche bestätigt wird. Sie beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit dem Tage, an welchem uns der restlos, insbesondere in produktionstechnischer Hinsicht, geklärte Auftrag einschließlich aller zur Ausführung erforderlicher Gegenstände/Unterlagen vorliegt und eine etwa vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist. Wünscht der Kunde nach unserer Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, so verlängert sich die Lieferzeit bis zum dann vollständig geklärten sowie freigegebenen Auftrag. Eine verbindliche Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der vorgesehenen Frist an den Kunden bzw. dessen Erfüllungsgehilfen abgesandt wird.

Die Einhaltung jeder Lieferfrist setzt die pünktliche Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten eintreten.

Teillieferungen sind zulässig. Ebenso sind wir bei Mengenlieferungen zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % bei blanko Etiketten sowie 20 % bei farbigen Etiketten der bestätigten Menge berechtigt. Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Kunden über, wenn die Ware unser Haus verlässt. Wird auf Wunsch des Kunden der Versand oder die Zustellung verzögert oder befindet sich dieser in Annahmeverzug, so geht die Gefahr am Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über. Die Rücksendung von Waren ist unzulässig, sofern dem Kunden kein gesetzliches oder vertragliches Rückgaberecht zusteht. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall unserer vorherigen Zustimmung sowie einer Vereinbarung über die Rückgabekonditionen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

S.E.N. Spezialdruckerei und Etikettenfabrik Neumünster GmbH

5. Transportverpackung

Die zur Lieferung verwendeten Transportverpackungen (insbesondere Kartons, Klebebänder, Stretchfolien, Umreifungsbänder, Füll- bzw. Sicherungsmaterial, Paletten sowie sonstiges) dienen ausschließlich dem Schutz, der Handhabung und dem Transport der Ware.

Der Käufer ist Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und verpflichtet sich, diese nach dem Erhalt, dem Entpacken der Ware, die anfallenden Transportverpackungen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß einer Wiederverwendung, dem Recycling oder einer sonstigen rechtlich zulässigen Verwertung zuzuführen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Käufer die Rücknahme und Verwertung der im Rahmen der Lieferung anfallenden Transportverpackungen selbst übernimmt. Eine Rückgabe der Transportverpackungen an den Verkäufer erfolgt nicht, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Zwingende gesetzliche Verpflichtungen der Vertragsparteien bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller im Rahmen der Geschäftsverbindungen bestehenden Forderungen unser Eigentum. Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware an Dritte bedürfen unserer Zustimmung. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde seine Forderungen hiermit an uns ab. Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und zufälligen Untergang (insbesondere Feuer, Wasser) zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

7. Gewährleistung, Beanstandungen und Schadensersatz

Der Kunde steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns zur Auftragsdurchführung etwa übergebenen Unterlagen und Vorlagen, der mitgeteilten Maße und sonstiger Angaben sowie der von ihm beigestellten Zulieferungen (auch Datenträger) ein. Diesbezügliche Irrtümer oder Fehler auf Seiten des Kunden können eine Mangelhaftigkeit unserer Leistung nicht begründen. Uns trifft insoweit keine Prüfungspflicht. Bei Neuerstellung von Druckvorlagen geht die Gefahr etwaiger Fehler mit der Druckfreigabe auf den Auftragsgeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst im Fertigungsvorgang entstanden sind.

Offensichtliche Mängel unserer Lieferungen sind unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag nach Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen und mit Datum gekennzeichneten Bildern zu belegen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen, andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Bei Papierwaren stellen geringfügige branchenübliche Abweichungen in Größe, Farbe, Gummierung und sonstiger Ausführung keinen Mangel dar. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen und dem gefertigten Produkt. Berechtigterweise geltend gemachte Mängel unserer Lieferungen und Leistungen beheben wir durch Nacherfüllung. Das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt, steht uns zu. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen ausgeschlossen.

Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer hierfür angemessen gesetzten Frist mehrmals fehl, so kann der Kunde über eine angemessene Preisminderung verhandeln oder vom Vertrag zurücktreten. Jegliche Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt, dass die von uns gelieferte Ware fachgerecht behandelt und gelagert wird. Keine Gewähr wird übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung sowie unsachgemäße Lagerung. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldenverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle rechtlichen Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die Kaufleute, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, sowie Erfüllungsort ist unser Hauptsitz. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Für die Beurteilung der Rechtsbeziehungen zum Kunden gilt das deutsche Recht.

9. Schlussbestimmungen

Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt.